

Maik Gronemann-Habenicht, Teamleiter Arbeitgeberservice

Informationen zur Förderung Beschäftigter + Azubi in Unternehmen



Förderung Beschäftigter

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Mindestens 3-jährige berufliche vorherige Tätigkeit.
Ausnahme: Es handelt sich um eine abschlussorientierte Weiterbildung in einem Engpassberuf.
- Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Die Qualifizierung muss **mehr** als 120 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Die Maßnahme muss außerhalb des Betriebes stattfinden, oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb.*
- Die Förderung muss **vor** Beginn der Qualifizierung beantragt werden.



Förderausschluss liegt vor, wenn...

- die Weiterbildung nach dem „Meister-BaFöG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig ist.
- der Arbeitgeber zu deren Durchführung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.
- der Erwerb des Berufsabschlusses der/des Beschäftigten in der Regel noch nicht mindestens vier Jahre zurückliegt.*
- die/der Beschäftigte in den letzten vier Jahren vor Antragstellung an einer nach dem SGB II oder SGB III geförderten Weiterbildung im Rahmen des § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen hat.*

*Das gilt nicht für Geringqualifizierte in abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen.



Förderübersicht Beschäftigter seit 01.10.2020 – Teil 1

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Minstdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)			
Lage der Weiterbildung	Innerhalb (z.B. betriebliche Einzelumschulung) oder außerhalb des Betriebes	Außerhalb des Betriebes oder Durchführung durch zugelassenen Träger im Betrieb			
Maßnahmeziel	Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)				
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
		bis zu 100%	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	bis zu 15% (20% *, 25% **, 30% ***)
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	mind. 50% (45% *, 40% **, 35% ***)	mind. 75% (70% *, 65% **, 60% ***)	mind. 85% (80% *, 75% **, 70% ***)
Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten	wenn sie durch die Weiterbildung zusätzlich entstehen				
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		bis zu 75% (80% *, 85% **, 90% ***)	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40% ***)	
Hinweis	entfällt	Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III).			

Förderübersicht Beschäftigter seit 01.10.2020 – Teil 2

*) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

**) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent – bei KMU 10 Prozent - der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

***) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von *) und **) kumulativ vorliegen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

Erhöhte Zuschüsse bei **Anpassungsqualifizierungen** zu den Lehrgangskosten seit 01.10.2020 - Detailansicht

Förderung der Lehrgangskosten

Förderfähiger Personenkreis / Betriebe		Übernahme Lehrgangskosten	Anteil Arbeitgeber
Beschäftigte	Kleinstunternehmen	100%	0%
Ältere und schwerbehinderte Beschäftigte	KMU*	100%	0%
Beschäftigte	KMU*	bis zu 50% 55%** 60% ***) 65% ****)	mind. 50% 45%** 40% ***) 35% ****)
Beschäftigte	Betriebe mit 250 bis unter 2.500 Beschäftigten	bis zu 25% 30% ** 35% ***) 40% ****)	mind. 75% 70% ** 65% ***) 60% ****)
Beschäftigte	Betriebe mit mindestens 2.500 Beschäftigten	bis zu 15% 20% ** 25% ***) 30% ****)	mind. 85% 80% ** 75% ***) 70% ****)

*) Klein- und Mittelständische Unternehmen mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten

***) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

****) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

*****) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von **) **und** ***) (kumulativ) vorliegen.

Erhöhte Arbeitsentgeltzuschüsse seit 01.10.2020 - Detailansicht

Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

bei nicht abschlussorientierter Weiterbildung

Kleinstbetriebe bis zu 75%
80%**) 85% ***) 90% ****)

KMU * bis zu 50%
55% **) 60% ***) 65% ****)

Betriebe mit 250 und mehr
Beschäftigten bis zu 25%
30% **) 35% ***) 40% ****)

bei abschlussorientierter Weiterbildung

von geringqualifizierten
Beschäftigten

bis zu 100%

Lehrgangskosten in
voller Höhe

*) Klein- und Mittelständische Unternehmen mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten

**) Erhöhung des AEZ um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

***) Erhöhung des AEZ um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

****) Erhöhung des AEZ um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von **) und ***) (kumulativ) vorliegen.

Hinweise zur Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung.
- Berücksichtigt wird das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, sofern es den Tarifvertrag oder das ortsübliche Entgelt nicht übersteigt.
- Zusätzlich wird der pauschalierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt („AG-Brutto“).
- Für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kann auch kein AEZ gewährt werden.



Neu ab 01.01.2021: Weiterbildung während Kurzarbeit (§ 106a SGBIII)

Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 <u>und</u> Teilnahme an einer <u>während</u> der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme			
Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme oder	Maßnahme dauert insgesamt <u>mehr</u> als 120 Stunden <u>und</u> Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor			
Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u> wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt			
Erstattung von SV-Beiträgen	50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat			
	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten) bis 31.07.2023	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	KMU-Betriebe (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %

Weitere Informationen zur Förderung Beschäftigter erhalten Sie ...

... über unsere Internetpräsenz:

www.arbeitsagentur.de



... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Göttingen + Hann. - Münden:

Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de

Tel: 0551/520-160

... bei Ihrer Ansprechpartnerin für den Bereich Osterode + Duderstadt:

Anke.Koch2@arbeitsagentur.de

Tel: 05522/3100-254

... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich des Landkreises Northeim:

Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de

Tel: 05551/9803-200

Beratung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden durch die Berufsberatung für Menschen im Erwerbsleben; neu ab 01.01.21

Wir bieten:

PROJEKT ICH
LEBENSBEGLEITENDE BERUFSBERATUNG

- Berufliche Orientierung und Beratung, z.B. zu einer Vielzahl von (Aus-) Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Informationen zu Veränderungen in der Berufswelt und dem Arbeitsmarkt
- Unterstützung bei einer eigenständigen, tragfähigen Berufswegplanung und -entscheidung
- themenspezifische Berufsorientierungsveranstaltungen
- Beratungsgespräche und Sprechzeiten auch an externen Orten

Beratung von Beschäftigten und Arbeitsuchenden durch die Berufsberatung für Menschen im Erwerbsleben

Unsere Zielgruppe:

PROJEKT ICH
LEBENSBEGLEITENDE BERUFSBERATUNG

- Erwerbstätige und Arbeitsuchende ohne Berufsausbildung oder mit geringer Qualifikation
- Erwerbstätige und Arbeitsuchende vor beruflicher Neu- oder Umorientierung
- Erwerbstätige und Arbeitsuchende mit Bedarf einer beruflichen Weiterentwicklung
- Personen vor dem beruflichen Wiedereinstieg
- Absolventinnen und Absolventen aus Ausbildung und Studium

Beratung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden durch die Berufsberatung für Menschen im Erwerbsleben

PROJEKT ICH
LEBENSBEGLEITENDE BERUFSBERATUNG

Unsere Kontaktdaten und Ansprechpartnerin vor Ort:

Jessica Schuhmacher

E-Mail: Hannover.BBiE@arbeitsagentur.de

Hotline: 0511/919-8088



Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Übersicht

Bedingungen für alle Förderungen

Für die Förderung kommen KMU (bis 249 Beschäftigte) infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweise:

- Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten.
- Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.



Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Teil 1

Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus:

- 2.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn das Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren (2017 – 2019) nicht verringert wurde.

Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus:

- 3.000 € für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag, wenn das Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren (2017 – 2019) erhöht wird.

Hinweise:

- Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Probezeit
- Ausbildungsbeginn vom 24.06.2020 bis 15.02.2021
- Antragstellung bis 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit möglich

Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus Teil 2

Voraussetzungen

Um die Ausbildungsprämie oder die Ausbildungsprämie plus zu erhalten, muss der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen sein. Dafür gelten diese Kriterien:

- Die Beschäftigten haben im Jahr 2020 mindestens in einem Monat in Kurzarbeit gearbeitet **oder**
- der Umsatz des Ausbildungsbetriebs ist im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum entweder ...
 - ... in 2 aufeinanderfolgenden Monaten um durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen oder
 - ... in 5 zusammenhängenden Monaten um durchschnittlich 30 Prozent zurückgegangen.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung:

- Übernahme von 75% der Bruttoausbildungsvergütung,
 - wenn die Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt werden und
 - der Betrieb in dem jeweiligen Monat einen Arbeitsausfall von mindestens 50% hat.

Hinweise:

- Es muss (wie bei Kug) vorher eine Anzeige, dass die Ausbildung fortgeführt wird, bei der Agentur für Arbeit erfolgen. Erst ab dem Monat ist die Gewährung möglich!
- Für jeden Monat (wie bei Kug) muss ein Antrag gestellt werden.
- Gilt befristet für Ausbildungsverhältnisse bis 30.06.2021.

Übernahmeprämie

Übernahmeprämie bei Aufnahme eines sog. Insolvenzlehrlings und Fortführung der Ausbildung:

- Der aufnehmende Betrieb erhält als einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro, wenn
 - die Ausbildung zwischen 1. August und 30. Juni 2021 fortgesetzt wird.
 - beim insolventen Betrieb eine pandemiebedingte Insolvenz vorliegt.
 - der Übernahme-Betrieb die Ausbildungskraft bis zum 30. Juni 2021 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernimmt.

Hinweise:

- Abgebender und aufnehmender Betrieb müssen **nicht** KMU sein.
- Die NBank hat ein gleichgerichtetes Förderinstrument, das meist bessere Konditionen bietet. Der AG muss sich zwischen der Förderung BA und NBank entscheiden. Eine Kombination ist nicht möglich.

Ausblick „Ausbildungsplätze sichern“

Meldung DPA vom 21.02.2021

Berlin (dpa) - Bundesarbeitsminister Hubertus Heil will im März einen neuen Schutzschirm für Ausbildungsplätze vorlegen und Unternehmen dabei eine erneute, deutlich erhöhte Ausbildungsprämie anbieten.

"Es wird eine erneute, noch mal deutlich großzügiger als bisher bemessene Ausbildungsprämie geben", sagte der Bundesarbeitsminister. "Ich will, dass deutlich mehr Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, diese Prämie in Zukunft nutzen und Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen können."

Die Corona-Ausbildungsprämie soll dafür sorgen, dass Unternehmen trotz der Pandemie nicht in ihren Anstrengungen für Ausbildung nachlassen. Im vergangenen Sommer hatte das Bundeskabinett die "Azubi-Prämien" auf den Weg gebracht. Kleine und mittelständische Firmen, die mit großen Umsatzeinbrüchen und Kurzarbeit kämpfen, aber ihre Ausbildungsplätze erhalten oder sogar ausbauen, bekommen demnach staatliche Prämien von bis zu 3000 Euro pro Ausbildungsplatz.

© dpa-infocom, dpa:210221-99-529457/2

Weitere Informationen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ erhalten Sie ...

... über unsere Internetpräsenz:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Dort sind für Sie alle Vordrucke sowie Ausfüllhinweise und FAQ hinterlegt.

... bei Ihrem/Ihrer Ansprechpartner*in:

Sind Ihre bekannten Kontaktpersonen im regionalen Arbeitgeberservice. Sollten Sie gerade nicht die Tel-Nr. zur Hand haben, können Sie auch unter

0551 520 666 anrufen oder uns über

goettingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

erreichen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**